

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

hö-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 5/2024
vom 13. Februar 2024**

**Elterngeld
Erneute Änderung der Einkommensgrenze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BDA hat darauf hingewiesen, dass durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 mit Wirkung zum 1. April 2024 die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Elterngeld abgesenkt worden sind. Mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz soll nun eine erneute Änderung erfolgen.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags empfiehlt, die Einkommensgrenze für Alleinerziehende der Grenze für Paare anzupassen. Damit gilt sowohl für Paare wie für Alleinerziehende von Kindern, die ab dem 1. April 2024 geboren werden, eine einheitliche Einkommensgrenze von 200.000 €. Bei Kindern, die ab dem 1. April 2025 geboren werden, gilt eine einheitliche Einkommensgrenze von 175.000 €. Bis dahin gelten die aktuellen Grenzen von 300.000 € für Paare und 250.000 € für Alleinerziehende.

Es bleibt bei der Änderung, dass ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld beider Elternteile innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes grundsätzlich nur für die Dauer eines Monats möglich ist. Das gilt u. a. nicht für den Bezug von Elterngeld Plus oder bei Mehrlings- oder Frühgeburten.

Mit freundlichen Grüßen



Hölterhoff